

Gesellschaftsvertrag der Dessauer Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (in der Fassung vom 28.11.1996)	Gesellschaftsvertrag der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH – DVV – Stadtwerke Entwurf 2014
§ 1 Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH – DVV – Stadtwerke“. (2) Sitz der Gesellschaft ist Dessau.	§ 1 Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft führt die Firma: „Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH – DVV – Stadtwerke“ (2) Sitz der Gesellschaft ist Dessau-Roßlau
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Stadt Dessau mit Energie und Wasser, die Abwasser- und die Abfallbehandlung, der Betrieb des öffentlichen Nahverkehrs und des Flugplatzes, eines Binnenhafens, die Telekommunikation sowie der Betrieb von Einrichtungen für Freizeit und Touristik in der Stadt Dessau und die Erfüllung aller hiermit verbundenen Aufgaben, soweit diese nicht durch die Stadt Dessau oder von Dritten wahrgenommen bzw. diesen übertragen werden. Die Gesellschaft kann insbesondere Anlagen planen, errichten, erwerben und betreiben, die den genannten Zwecken dienen. (1a) Die Gesellschaft besorgt für ihre Tochtergesellschaften die Geschäfte in allen wichtigen Angelegenheiten nach Art einer geschäftsleitenden Holding sowie die Finanzierung durch Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital. Sie kann innerhalb des Unternehmens dem Konzern dienende Abteilungen errichten. (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten. (3) Die Gesellschaft ist zur Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen berechtigt. Sie ist außerdem befugt, mit anderen Unternehmen Arbeits- und Interessengemeinschaften zu gründen und diese aufzuheben. (4) Die Gesellschaft ist zum Abschluss von Verträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG berechtigt.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Stadt Dessau-Roßlau mit Energie und Wasser, die Abwasser- und die Abfallbehandlung, der Betrieb des öffentlichen Nahverkehrs und des Flugplatzes, eines Binnenhafens, die Telekommunikation sowie der Betrieb von Einrichtungen für Freizeit und Touristik in der Stadt Dessau-Roßlau und die Erfüllung aller hiermit verbundenen Aufgaben, soweit diese nicht durch die Stadt Dessau-Roßlau oder von Dritten wahrgenommen bzw. diesen übertragen werden. Die Gesellschaft kann insbesondere Anlagen planen, errichten, erwerben und betreiben, die den genannten Zwecken dienen. Die Gesellschaft besorgt für ihre Tochtergesellschaften die Geschäfte in allen wichtigen Angelegenheiten nach Art einer geschäftsleitenden Holding sowie die Finanzierung durch Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital. Sie kann innerhalb des Unternehmens dem Konzern dienende Abteilungen errichten. (2) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben; hierüber entscheidet die Gesellschafterversammlung. (3) Die Gesellschaft ist zum Abschluss von Verträgen im Sinne der §§ 291 ff. Aktiengesetz berechtigt.
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.	§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 400.000,00 (in Worten: vierhunderttausend Deutsche Mark). (2) Hierauf übernimmt die Stadt Dessau DM 400.000,00. Sie tritt von der Forderung, die ihr aus dem Darlehen vom 01.07.1991 gemäß Darlehensvertrag vom 18.07.1991 in Höhe von DM 1.312.426,00 gegen die „Fernwärmeversorgungs GmbH Dessau“ zusteht, einen Betrag in Höhe von DM 250.000,00 an die Gesellschaft ab. Die Stadt Dessau bringt ihre hundertprozentige Beteiligung an der „Fernwärmeversorgungs GmbH Dessau“ ein. Soweit der innere Wert der Beteiligung den Nennbetrag des gezeichneten Kapitals von DM 50.000,00 übersteigt, besteht Einigkeit darin, dass der noch genau zu ermittelnde Differenzbetrag als Aufgeld (Agio) aufgefasst wird und der Kapitalrücklage der Gesellschaft zuzuführen ist. Die Stadt Dessau bringt außerdem ihre hundertprozentige Beteiligung an der „Dessauer Verkehrs GmbH“ ein. Soweit der innere Wert dieser Beteiligung den Nennbetrag des gezeichneten Kapitals von DM 50.000,00 übersteigen sollte, besteht ebenfalls Einigkeit darin, dass der noch genau zu ermittelnde Differenzbetrag als Aufgeld (Agio) aufgefasst wird und der Kapitalrücklage der Gesellschaft zuzuführen ist. Die Stadt Dessau leistet im Übrigen eine Bareinlage in Höhe von DM 50.000,00.	§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000,00 EUR. (2) Das Stammkapital hält die Stadt Dessau-Roßlau als alleinige Gesellschafterin. (3) Das Stammkapital ist in Höhe von insgesamt 200.000,00 EUR durch Sacheinlagen erbracht.
§ 4a Verfügung über Geschäftsanteile Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen derselben ist nur zulässig, wenn die Gesellschafterversammlung zuvor mit einer Mehrheit von 75 % ihr Einverständnis erklärt hat.	§ 5 Übertragung von Geschäftsanteilen (1) Die Veräußerung, Verpfändung oder Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung wird durch Gesellschafterbeschluss erteilt. (2) Es können nach Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere dem Gesellschaftszweck dienende Gesellschafter aufgenommen werden. (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen und die Aufnahme weiterer Gesellschafter sind nur zulässig, wenn die neuen Gesellschafter die Gewähr bieten, dass sie den Gegenstand der Gesellschaft und den Gesellschaftszweck (§ 2 dieses Vertrages) erfüllen.
§ 5 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: - die Gesellschafterversammlung, - der Aufsichtsrat, - die Geschäftsführung.	§ 6 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind - der / die Geschäftsführer - der Aufsichtsrat - die Gesellschafterversammlung

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Stadt Dessau als alleinige Gesellschafterin wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister als deren Vorsitzender und 10 weitere vom Stadtrat zu bestimmende Stadtratsmitglieder, vertreten. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur Abhaltung einer nach § 7 Abs. 3 Satz 2 einberufenen Gesellschafterversammlung aufgeschoben werden kann, vertritt der Oberbürgermeister die Stadt Dessau in der Gesellschafterversammlung allein. (2) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit sie nicht durch diese Satzung auf den Aufsichtsrat übertragen sind. Außerdem unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere: - die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik;	§ 12 Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau wird gem. § 131 KVG LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister vertreten. Der Oberbürgermeister kann einen von ihm namentlich benannten Beigeordneten, Beamten oder Angestellten der Stadt Dessau-Roßlau mit seiner Vertretung beauftragen. Der Vertreter oder die Vertreterin ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterversammlung an die Regelungen der Gemeindeordnung, insbesondere an § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA gebunden. § 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere: a) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und der Strukturorganisation sowie Entscheidungen, die den Bestand des Unternehmens berühren b) Entscheidung über strategische Unternehmensziele sowie Angelegenheiten von ganz besonderer, nachhaltiger, politischer oder finanzieller Bedeutung c) Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes und die wesentliche Änderung, Erweiterung oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige d) Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Abgabe von direkten und indirekten Beteiligungen und Anteilsrechten an in- und ausländischen Gesellschaften sowie Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen e) Erwerb, Pachtung oder sonstige Übernahme von fremden Unternehmen und Betrieben sowie Errichtung von Unternehmen und Betrieben durch die Gesellschaft oder durch eine Tochtergesellschaft; Veräußerung, Auflösung, Stilllegung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von Unternehmen und Betrieben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft f) Einräumung einer Beteiligung als stiller Gesellschafter jeder Art am eigenen Unternehmen sowie Beteiligungen des Unternehmens an anderen Unternehmen als stiller Gesellschafter jeder Art g) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen h) Änderung von Gesellschaftsverträgen von Tochtergesellschaften einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen i) Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern j) Übernahme von Bürgschaften, Haftungen und Garantien durch die Gesellschaft oder durch Tochtergesellschaften an Dritte außerhalb des Konzerns DVV k) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.)
--	---

- die Verwendung des Ergebnisses, der Vortrag oder die Deckung eines Verlustes auf Vorschlag des Aufsichtsrates; - die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder; - die Bestellung von Geschäftsführern auf Vorschlag des Aufsichtsrats sowie deren Abberufung nach Anhörung des Aufsichtsrats; - die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung bzw. der jährlichen Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder; - die Bestellung und Abberufung der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat, soweit sie nicht nach § 9 Abs. 1 dieses Vertrages von der Stadt Dessau entsandt werden. (3) Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Absatz 2 GmbHG schriftlich gefasst werden.	sowie Umwandlungs- und Verschmelzungsverträge l) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen m) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses n) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer o) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer p) Bestellung und Abberufung der Organe von 100 %igen Tochtergesellschaften q) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern der Gesellschaft und deren 100 %igen Tochtergesellschaften r) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates s) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.
§ 7 Einberufung und Abhaltung der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. (2) Die Gesellschafterversammlung findet am Ort der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden. (3) Die Einberufung hat schriftlich (Brief oder Telefax) und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen; zur jährlichen Versammlung ist der Jahresabschluss beizufügen. In Eilfällen ist eine Frist von 3 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung, dieser Tag wird nicht mitgerechnet. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter(vertreter) anwesend sind. (4) Jeder Gesellschafter(vertreter) kann sich durch einen anderen Gesellschafter(vertreter) oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Auf Verlangen hat sich dieser durch schriftliche Vollmacht zu legitimieren. (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte des stimmberechtigten Kapitals anwesend bzw. vertreten ist.	§ 14 Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn die Beschlussfassung der Gesellschafterin erforderlich wird, das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder wenn die Einberufung von der Gesellschafterin, vom Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung verlangt wird. (2) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt, die den Jahresabschluss feststellt und über die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates entscheidet. (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst. Sofern die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung notwendig ist, richten sich diese nach den gesetzlichen Bestimmungen. (4) Auf Verlangen der Gesellschafterin können auch Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Beschlussfassungen hinzugezogen werden, soweit deren Anhörungen zur Unterrichtung der Gesellschaft notwendig sind.

Die Gesellschafterversammlung nach § 6 Abs. 1 S. 1 ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 der Gesellschafterversammlung anwesend bzw. vertreten sind. Fehlt es hieran, so ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gesellschaftervertreter beschlussfähig ist. Darauf ist auf der Ladung hinzuweisen. (6) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Er wird von den Gesellschaftern – außer im Falle des § 6 Abs. 1 – mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen.	
§ 8 Gesellschafterbeschlüsse (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. In der Gesellschafterversammlung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 hat jeder Gesellschaftervertreter eine Stimme; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (2) Über die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von zwei Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang des Briefes bei der Gesellschaft maßgeblich. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. (3) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls angefochten werden.	(5) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. (6) Ein Gesellschafterbeschluss ist notariell zu beurkunden, soweit das Gesetz dies zwingend verlangt. (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.
§ 9 Aufsichtsrat (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 9 Mitgliedern und setzt sich aus 6 Vertretern der Anteilseigner und 3 Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Als Alleingesellschafterin wird die Stadt Dessau im Aufsichtsrat durch den Oberbürgermeister und 5 weitere, von der Gesellschafterversammlung gewählte Personen vertreten. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden nach Maßgabe der §§ 76, 77 des BetrVG 1952 von allen Arbeitnehmern des Konzerns gewählt.	§ 8 Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Ihm gehören an: a) der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter, b) 5 Mitglieder, die der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau widerruflich bestellt und entsendet, c) 3 Arbeitnehmervertreter, die von den Arbeitnehmern der Gesellschaft in Anlehnung an die Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen sind. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau kann ein von ihm benanntes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer kann in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes abberufen werden. Die abberufenen Mitglieder sind unverzüglich durch Entsendung neuer Mitglieder für den Rest der Legislaturperiode zu ersetzen. (2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Kraft seines Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau. Er kann den Vorsitz entsprechend § 131 Abs. 1 KVG LSA an einen Beigeordneten, Beamten oder Angestellten der Stadt delegieren. Der

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt grundsätzlich fünf Jahre, vorbehaltlich der Regelung des § 102 Abs. 1 AktG. Besteht eine Gesellschafterversammlung nach § 6 Abs. 1 Satz 1, endet die Amtszeit spätestens drei Monate nach der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Stadtrates. (3) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 (BetrVG 1952), den hiernach anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes und den Bestimmungen dieses Vertrages. (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, die durch die Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Mit dieser sind sämtliche aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstandenen Kosten abgegolten; es sei denn, weitergehende notwendige Aufwendungen werden nachgewiesen. (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Gesellschafterversammlung vorzulegen ist.	Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der Mandatsträger einen Stellvertreter für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. (3) Die Amtsperiode des Aufsichtsrates entspricht der Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau. Bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates führen die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder die Geschäfte fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Stadtrat oder als Arbeitnehmer aus dem Unternehmen aus, so verliert es seinen Sitz im Aufsichtsrat. (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Frist kann verkürzt werden oder wegfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. (5) Für ein gemäß Abs. 1, 3 und 4 ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich für die restliche Dauer der Amtszeit ein Nachfolger zu entsenden. (6) Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. § 11 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben für ihre Tätigkeit in der Gesellschaft Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Mit dieser Vergütung sind sämtliche aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstandenen Kosten abgegolten, es sei denn, weitergehende notwendige Aufwendungen werden nachgewiesen. Entschädigungen für Arbeitsausfälle oder aus sonstigem Grunde werden nicht gewährt.
§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden jeweils in der 1. Sitzung der Amtszeit von den Mitgliedern des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit gewählt. Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. (2) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Kalendervierteljahr. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. (3) Die Einberufung muss durch den Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich (Brief oder Fax) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung gewählt und die Frist auf eine Woche verkürzt werden. (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte seiner nach Vertrag oder Gesetz vorgeschriebenen Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht	§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Aufgaben, Rechte, Anzahl der Sitzungen und innere Ordnung des Aufsichtsrates regelt. Diese ist der Gesellschafterversammlung vorzulegen. (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in den Sitzungen. Ausnahmsweise können Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. (4) Die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Stadt Dessau-Roßlau sind berechtigt, als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. <u>ergänzende Regelungen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates</u> <u>(Teil I: Innere Ordnung des Aufsichtsrates)</u>

beschlussfähig, so ist binnen zwei Wochen zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht. Außerdem ist schriftliche Beschlussfassung zulässig, wenn die Ausfertigung des Beschlusses von allen Mitgliedern unterschrieben wird. (7) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten ist. Diese können innerhalb von zwei Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang des Briefes bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates maßgeblich. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Das Beschlussergebnis ist den Gesellschaftern binnen 14 Tagen zuzustellen. (8) Aufsichtsratsbeschlüsse können nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusprotokolls angefochten werden.	
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung, auch bezüglich der Untergesellschaften. Er kann zu diesem Zwecke von den Geschäftsführern Auskünfte und Berichte verlangen. (2) Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich der Gesellschafterversammlung zu berichten. Er entlastet die Geschäftsführer. (3) Er stellt den Jahresabschluss der Gesellschaft fest und genehmigt den Wirtschaftsplan. (4) Der Aufsichtsrat ist weiterhin zuständig für die Wahl der Abschlussprüfer der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften, sofern dort kein eigener Aufsichtsrat besteht. (5) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (6) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden. (7) Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen. Der Aufsichtsrat ist über die Termine der Gesellschafterversammlung rechtzeitig zu unterrichten.	§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat berät, fördert und überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. (2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für: a) Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele (Unternehmenskonzept) b) Genehmigung des Wirtschaftsplans sowie des Finanzplans c) Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages zur Verwendung des Jahresergebnisses d) Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführer e) Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften, sofern dort kein eigener Aufsichtsrat besteht, und Erteilung des Prüfungsauftrags f) Auswahl der Geschäftsführer der Gesellschaft und deren 100 %igen Tochtergesellschaften und Anhörung bei deren Abberufung g) Erteilung und Widerruf von Prokuren h) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung i) Beschlussfassung zu Geschäftsführungshandlungen bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen, die bei entsprechender Anwendung der in Absatz 3 genannten Regelung auf Ebene des Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, wenn das Tochter- bzw.

	Beteiligungsunternehmen keinen Aufsichtsrat hat j) Erteilung der Alleinvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder für den Einzelfall für einen Geschäftsführer. (3) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen, über den der Aufsichtsrat befindet. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern ist in der vom Aufsichtsrat zu erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung enthalten und damit bindend für die Geschäftsführer. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss des Aufsichtsrates ohne Einhaltung der für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgeschriebenen Vorschriften beschlossen, erweitert oder beschränkt werden. (4) Der Aufsichtsrat berät alle Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
§ 12 Geschäftsführung, Vertretung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.	§ 7 Geschäftsführung (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer zusammen oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft. (2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind möglich. (3) Die Bestellung kann aus wichtigem Grund, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, jederzeit von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. (4) Der Aufsichtsrat kann jedem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. (5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Sie nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie leitet in eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden. Für den Fall sich widersprechender Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates geht die Weisung der Gesellschafterversammlung vor. (6) Die Geschäftsführerbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüber hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss und/oder Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen in dieser Satzung erforderlich. (7) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teil, soweit im Einzelfall nichts anderes entschieden wird. Auf Aufforderung der Gesellschafterin Stadt Dessau-Roßlau nimmt die Geschäftsführung beratend an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teil. (8) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§12a besondere Rechtsgeschäfte (1) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates: a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten außerhalb des Wirtschaftsplans, sofern es sich um einen Betrag von mehr als DM 200.000,00 im Einzelfall handelt, b) Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften, soweit Regelungen der Tochtergesellschaften dem nicht entgegenstehen, c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Einstellung sonstiger leitender Angestellter und Vereinbarung außervertraglicher Vergütungen und Versorgungsleistungen mit Mitarbeitern, d) Aufnahme von Krediten über DM 200.000 im Einzelfall sowie der Abschluss hiermit verbundener Sicherungsgeschäfte außerhalb des bestätigten Wirtschaftsplans, e) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten über DM 100.000, f) Gewährung von Finanzdarlehen an Dritte über DM 50.000 im Einzelfall, g) Gewährung von Krediten an Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder, h) Abschluss von Betriebsvereinbarungen, die mit erheblichen finanziellen Mehrausgaben für die Gesellschaft verbunden sind, i) Vornahme von Investitionen über 200.000 DM im Einzelfall, soweit sie nicht Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes der Gesellschaft sind, j) Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen (VOB/VOL) über DM 1 Mio. sowie Leistungen nach der HOAI über DM 250.000,00 im Einzelfall; Vergaben ab 200.000,00 DM sind dem Aufsichtsrat nachträglich zur Kenntnis zu geben; in Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung Leistungen oberhalb der bezeichneten Wertgrenzen ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates vergeben; der Aufsichtsrat ist hierüber jedoch unverzüglich und umfassend zu unterrichten, k) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten im übrigen, wenn diese Verträge nicht bereits in den Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind und vom Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als DM 200.000 vorgesehen sind oder diese Verträge sonst von überragender Bedeutung für die Gesellschaft sind, l) Niederschlagung von und Verzicht auf Forderungen über DM 50.000 sowie Abschluss von Stundungsvereinbarungen über DM 200.000, m) Einleitung und Beendigung gerichtlicher Verfahren von besonderer Bedeutung, n) Festlegung der allgemeinen Tarife und Versorgungsbedingungen, auch für	§ 6 Zustimmungsbedürftige Geschäfte (1) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen, neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, folgende Geschäfte : - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken außerhalb des Wirtschaftsplans, soweit der Wert den Betrag von EUR 100.000 im Einzelfall übersteigt. - Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Einstellung von Geschäftsbereichsleitern sowie die Information über Vereinbarungen außertariflicher Vergütungen und Versorgungsleistungen mit Mitarbeitern. - Aufnahme von Darlehen und Krediten und Abschluss hiermit verbundener Sicherungsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EUR 100.000,00 übersteigen und nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes genehmigt wurden. - Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Garantieverträgen und Gewährung ähnlicher Sicherheiten über EUR 50.000,00. - Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten an Dritte, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und den Betrag von EUR 25.000,00 im Einzelfall übersteigen. - Gewährung von Krediten an Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder. - Abschluss oder Änderung von Betriebsvereinbarungen, die mit erheblichen finanziellen Mehrausgaben für die Gesellschaft verbunden sind. - Vornahme von Investitionen über EUR 100.000,00 im Einzelfall, soweit sie nicht Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplans der Gesellschaft sind, - Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen (VOB/VOL) über EUR 500.000,00 sowie Leistungen nach HOAI über EUR 125.000,00 im Einzelfall, soweit sie nicht Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes der Gesellschaft sind. Vergaben ab EUR 100.000,00 sind dem Aufsichtsrat nachträglich zur Kenntnis zu geben. - Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge nicht bereits in den Wirtschaftsplänen berücksichtigt sind und im Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als EUR 100.000,00 vorgesehen sind oder diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind. - Niederschlagung von und Verzicht auf Forderungen über EUR 25.000,00 sowie Abschluss von Stundungsvereinbarungen über EUR 100.000,00. - Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung. - Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise sowie der allgemeinen
--	--

Tochtergesellschaften. (2) Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften auch im Voraus erteilen; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. (3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der <u>Gesellschafterversammlung</u> in folgenden Angelegenheiten: - Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, - Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sowie Aufgabe bisheriger Geschäftszweige, - Errichtung und Auflösung von Konzernunternehmen sowie grundlegende Änderungen innerhalb des Konzerns, - Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 f. AktG (Beherrschungs-, (Teil-) Gewinnabführungsverträge, Gewinngemeinschaften, Betriebspacht- und -überlassungsverträge), - Abschluss, Änderung oder Beendigung von Konzessions- und Demarkationsverträgen, - sonstige bedeutsame Entscheidungen der Geschäftsführung, die sie für die DVV als Gesellschafterin der Tochtergesellschaften trifft.	Versorgungsbedingungen auch für 100 %ige Tochtergesellschaften; Grundzüge der Sondervertragsregelungen. - Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern. - Vornahme von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführern und Prokuristen sowie mit Angehörigen derselben. - Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen von mehr als EUR 5.000,00 im Einzelfall. (Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen.) - Übernahme oder Fortsetzung von Nebentätigkeiten hinsichtlich einer Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Mitwirkung in Aufsichtsgremien anderer Gesellschaften durch Mitglieder der Geschäftsführung und Prokuristen. - Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie Urlaubsgeld. (2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, weitere Geschäfte und Maßnahmen zu bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen. (3) Vorlagen der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung sind vorher dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme zuzuleiten. (4) Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die nach dem Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft und dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäfte dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. <u>geregelt im § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages</u>
§ 12b Wirtschaftsplan Die Geschäftsführung stellt vor Beginn jedes Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan auf (§ 121 Abs. 1 Zf. 1 b) GO LSA).	§ 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung (1) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Bestimmungen des KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung vor Beginn eines Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan und einen Finanzplan aufzustellen.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht (1) Der Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) ist durch die Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. (2) Für die Gesellschaft ist zudem ein Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht anzufertigen. (3) Nach erfolgter Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. (4) Der Aufsichtsrat hat nach Maßgabe des § 171 Aktiengesetz des Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung zur Verwendung des Ergebnisses zu prüfen. Er hat über das Ergebnis der Prüfung der Gesellschafterversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. (5) Nachdem der Jahresabschluss durch den Aufsichtsrat festgestellt worden ist, hat dieser ihn der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Diese beschließt sodann innerhalb von zwei Monaten über die Ergebnisverwendung. (6) Bei mehrheitlicher Beteiligung der Stadt Dessau ist der Prüfungsauftrag des Abschlussprüfers auf die in § 53 Abs. 1 Zf. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgeschriebenen Prüfungsfeststellungen zu erweitern; der Prüfungsbericht ist der Stadt Dessau zu übersenden; über die Prüfung ist ihr gegenüber Bericht zu erstatten.	(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung umfasst darüber hinaus auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. (3) Für die Gesellschaft ist zudem ein Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht anzufertigen. (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In den Bericht ist auch eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer aufzunehmen. (5) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau-Roßlau stehen die im § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.
	§ 16 Beteiligungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau Sofern die Gesellschafterin von ihrem Recht Gebrauch macht, eine Richtlinie für die Beteiligungen der Stadt Dessau-Roßlau zu erlassen, ist diese für die Organe der Gesellschaft bindend.
§ 14 Bekanntmachungen Bekanntmachungen erfolgen – soweit vorgeschrieben – im Bundesanzeiger. Darüber hinaus ist bei mehrheitlicher Beteiligung der Stadt die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung und des Lageberichts nach Maßgabe des § 121 Abs. 1 Zf. 1 b der Gemeindeordnung im Amtsblatt der Stadt Dessau bekannt zu machen.	§ 17 Bekanntmachung der Gesellschaft (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit vorgeschrieben – im elektronischen Bundesanzeiger. (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der jährliche Geschäftsbericht des Konzerns DVV im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau bekannt gegeben wird. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe ist der Geschäftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

	§ 18 Auflösung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst: a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung b) im Übrigen in den in § 60 GmbHG genannten Fällen.
§ 15 Kosten Alle mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten (Kosten der notariellen Beurkundung, der Eintragung in das Handelsregister, der Veröffentlichung, des anwaltlichen Beratungshonorars, des Sachgründungsberichts sowie die Gesellschaftssteuer) in der geschätzten Höhe von DM 15.000,00 werden von der Gesellschaft getragen.	§ 19 Schlussbestimmungen (1) Die Gesellschaft trägt die üblichen Kosten ihrer Errichtung (z.B. Notarkosten, Eintragungskosten des Registergerichtes usw.). (2) Die Gesellschaft trägt die mit Änderungen des Gesellschaftsvertrages entstehenden Aufwendungen. (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Gesellschafterbeschluss so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird. (5) Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Dessau-Roßlau. (6) Die in diesem Vertrag verwendeten handelsrechtlich üblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Personen-, Amts-, Funktions- und Sachbezeichnungen sind als neutral zu verstehen. Sie können bei der Vertragsdurchführung und im Geschäftsbetrieb durch die jeweilige feminine oder maskuline Form oder eine geeignete andere Bezeichnung ersetzt werden.
§ 16 Schlussbestimmungen Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Interesse möglichst nahe kommt.	